

Öffentliche Bekanntmachung

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27b „Waagmühle 3“

Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27b „Waagmühle 3“ in der Gemeinde Inden nach § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Inden hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27b „Waagmühle 3“ in der Gemeinde Inden gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Auslegung

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27b „Waagmühle 3“ liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Bauverwaltung, Zimmer 22, während der Öffnungszeiten:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

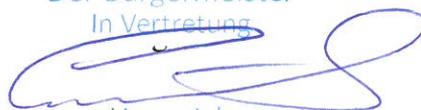
Über den Inhalt der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27b „Waagmühle 3“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27b „Waagmühle 3“ der Gemeinde Inden nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Inden, den 08.03.2019

Gemeinde Inden

Der Bürgermeister
In Vertretung



Linzenich
Allgemeiner Vertreter

Hinweise:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) sowie den §§ 44 und 215 BauGB wird für den Satzungsbeschluss auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Übersichtsplan zur 2. vereinfachten Änderung des BPL Nr. 27b „Waagmühle 3“

